

Informationen zu Beamtenpensionen



Kinderbezogene Leistungen

Stand: Dezember 2010

Kinderbezogene Leistungen

Anteil im Familienzuschlag

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den weiteren Stufen des Familienzuschlags) wird in voller Höhe zum Ruhegehalt und ggf. zum Waisengeld und Witwen-/Witwergeld gezahlt. Er wird grundsätzlich in Abhängigkeit von der Kindergeldregelung gewährt.

Kindergeld

Definition

Das Kindergeld hat die offizielle Bezeichnung: Familienleistungsausgleich nach dem Einkommensteuergesetz. Es wird als vorweggenommene Steuervergütung festgesetzt und gezahlt.

Zuständigkeit

Zuständige Finanzbehörden sind die Familienkassen, die der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) unterstehen.

Auszahlung

Kindergeld wird von der RVK gemäß § 72 Einkommensteuergesetz (EStG) nur an Angehörige des öffentlichen Dienstes ihrer Mitgliedsverwaltungen gezahlt. Für Personen aus dem übrigen Mitgliederkreis ist die Familienkasse der jeweiligen Arbeitsverwaltung zuständig. Ausführliche Informationen und Vordrucke können Sie der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) entnehmen.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RVK.

Ansprechpartner

Markus Tings

☎ (0221) 82 73-21 17

☎ (0221) 82 84-03 72

✉ markus.tings@lvr.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ (0221) 82 73-0